

# Amtsblatt

des

## Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Amtlich herausgegeben vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

München.

N<sup>o</sup> 2.

3. Februar 1922.

Inhalt: Bekanntmachung vom 16. Januar 1922 über die Bildung von Studentenschaften an den bayerischen Hochschulen (S. 15). — Bekanntmachung vom 16. Januar 1922 über Vollzug des § 17 Abs. III der Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern (Austritt aus einer Religionsgesellschaft) (S. 22). — Bekanntmachung vom 20. Januar 1922, Landesschulbeirat betr. (S. 27). — Bekanntmachung vom 21. Januar 1922 über die Befoldung der Volksschulfachlehrer (S. 30). — Bekanntmachung vom 21. Januar 1922, Änderung der Amtsbezeichnung von Behörden betr. (S. 32). — Bekanntmachung vom 21. Januar 1922, Vollzug der Schulordnung für die höheren Mädchenschulen betr. (S. 32). — Bekanntmachung vom 23. Januar 1922, das Statistische Jahrbuch für den Freistaat Bayern betr. (S. 33). — Bekanntmachung vom 24. Januar 1922, die Prüfungsordnung für Apotheker, hier die Assistentenjahre betr. (S. 33). — Ministerialentschließung vom 27. Januar 1922, Abhaltung eines Ferienkurses in München betr. (S. 34). — Statistische Notizen (S. 36). — Stiftung (S. 36). — Buchanzeigen (S. 37).

Nr. 2362.

### Bekanntmachung

über die Bildung von Studentenschaften an den bayerischen Hochschulen.

Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus.

#### § 1.

Die vollmatrikulierten Studenten deutscher Staatsangehörigkeit an einer bayerischen Hochschule bilden die „Studentenschaft“. Die Studentenschaft wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als Zusammenschluß aller an der Hochschule zugelassenen Studierenden staatlich anerkannt, wenn sie darauf anträgt und sich eine Satzung

gegeben hat, die den Vorschriften dieser Bekanntmachung entspricht.

Die Satzung der Studentenschaft kann bestimmen, ob, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen vollmatrikulierte Ausländer an der Studentenschaft oder ihren Einrichtungen teilnehmen dürfen.

Den Studentenschaften der einzelnen bayerischen Hochschulen steht es frei, sich untereinander sowie mit entsprechenden Verbänden anderer deutscher Hochschulen zu vereinigen.

### § 2.

Der Zusammenschluß zu einer Studentenschaft erfolgt zur Erreichung folgender Zwecke:

- a) Vertretung der Gesamtheit der Studierenden;
  - b) Wahrnehmung der studentischen Selbstverwaltung, vor allem auf dem Gebiet allgemeiner sozialer Fürsorge für die Studentenschaft;
  - c) Teilnahme an der Verwaltung der Hochschule in studentischen Angelegenheiten und an der akademischen Disziplin. Im Rahmen dieser Zuständigkeit kann die Hochschule der Studentenschaft bestimmte einzelne Aufgaben oder Gruppen von Aufgaben übertragen. Die dauernde Übertragung solcher Aufgaben oder die Zurücknahme erteilter dauernder Befugnisse bedarf der Genehmigung des Ministeriums;
  - d) Mitarbeit an der Erledigung allgemein vaterländischer, wirtschaftlicher und Bildungsfragen;
  - e) Pflege des geistigen und geselligen Lebens zur Förderung der Gemeinschaft aller Hochschulangehörigen;
  - f) Pflege der Leibesübungen der Studierenden.
- Ausgeschlossen sind Fragen der Parteipolitik und des Glaubensbekenntnisses.

### § 3.

Für den Rechtsverkehr gilt die Studentenschaft als nicht-rechtsfähiger Verein im Sinne des § 54 Bürgerlichen Gesetzbuchs. Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen der Studentenschaft als solcher.

Die Mitglieder des Allgemeinen Studenten-Ausschusses oder die sonst für die Studentenschaft handelnden Personen sind verpflichtet bei Eingehung höherer Verbindlichkeiten auf diese Beschränkung der Haftung hinzuweisen.

Sie haben außerdem ihre nach § 54 Satz 2 BGB. begründete persönliche Haftung bei Eingehung höherer Verbindlichkeiten durch Vereinbarung mit dem Vertragsgegner auszuschießen.

#### § 4.

Der Zusammenschluß erfolgt auf Grund einer Satzung, die unter Beachtung der in dieser Bekanntmachung gegebenen allgemeinen Vorschriften Angaben enthalten muß über:

a) die Mitgliedschaft und die Gliederung der Studentenschaft;

b) die Bildung, Berufung und Benennung des Allgemeinen Studentenausschusses und der sonstigen Organe der Studentenschaft.

Der Allgemeine Studentenausschuß (A. St. A.) ist der Vorstand der Studentenschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs; er kann sich zur Besorgung der Geschäfte nach Maßgabe der Satzung eine Vorstandschaft wählen.

Der A. St. A. ist in gleicher, geheimer, direkter Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung, die in der Satzung der Studentenschaft festgelegt sein muß;

c) die Verteilung der Befugnisse an den A. St. A. und die übrigen Organe der Studentenschaft;

d) die Leitung und Abstimmung im A. St. A. und in der allgemeinen Studentenversammlung;

e) die Art der Beschlußfassung sowie die Form der Beurkundung und Bekanntgabe der Beschlüsse der allgemeinen Studentenversammlung, des A. St. A. und der sonst zur Vertretung der Studentenschaft berufenen Organe;

f) die Erhebung von Beiträgen;

g) die Prüfung der Kassen und Abnahme des Rechenschaftsberichts (§ 14);

h) die Beschränkung der Haftung auf das Vermögen der Studentenschaft und die Verpflichtung der Mitglieder des A. St. A. oder der sonst für die Studentenschaft handelnden Personen bei Eingehung höherer Verbindlichkeiten auf diese Beschränkung der Haftung hinzuweisen;

i) die Verpflichtung der Mitglieder des A. St. A. oder der sonst für die Studentenschaft handelnden Personen bei Eingehung höherer Verbindlichkeiten durch Vereinbarung mit dem Vertragsgegner ihre persönliche Haftung auszuschließen.

### § 5.

Die Satzung bedarf der Zustimmung des Senats und unterliegt der Genehmigung des Ministeriums. Die Zustimmung des Senats kann nur verweigert werden, wenn die Satzung mit den in dieser Bekanntmachung aufgestellten Grundsätzen nicht übereinstimmt.

### § 6.

Die Studentenschaft wird mit Genehmigung ihrer Satzung verfassungsmäßiges Glied der Hochschule und steht als solches unter der Staatsaufsicht.

### § 7.

Zur Unterstützung der Studentenschaft in Vermögensangelegenheiten wird ein Vermögensbeirat gebildet. Er besteht aus:

a) dem Vorsitzenden der Studentenschaft oder seinem Stellvertreter;

b) einem vom A. St. A. zu wählenden Mitgliede der Studentenschaft, das nicht zugleich Mitglied des A. St. A. zu sein braucht und womöglich in der Lage ist, dem Vermögensbeirat längere Zeit anzugehören;

c) einem vom A. St. A. zu wählenden früheren akademischen Bürger;

d) zwei vom Senat aus dem Lehrkörper oder den Beamten der Hochschule zu wählenden Mitgliedern.

Für die unter b—d genannten Mitglieder ist je ein Stellvertreter zu wählen.

Zu Mitgliedern und Stellvertretern sollen nur solche Persönlichkeiten gewählt werden, von denen tätige Mitarbeit an den Bestrebungen der Studentenschaft erwartet werden kann.

Der Vermögensbeirat kann Angestellte der Studentenschaft mit beratender Stimme zuziehen. Er hat einen Vorsitzenden zu wählen und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

### § 8.

Der Vermögensbeirat hat die Aufgabe, die Studentenschaft in allen wirtschaftlichen Unternehmungen, insbesondere bei der Erhaltung und Anlage des Vermögens, der Einkünfte usw. zu beraten und zu unterstützen. Ist der A. St. A. an der Wahrnehmung seiner Vermögensverwaltung verhindert, so hat der Vermögensbeirat für die Zeit der Verhinderung an seine Stelle zu treten.

Der A. St. A. und jedes andere Organ der Studentenschaft haben dem Vermögensbeirat jederzeit auf Verlangen über ihre vermögensrechtlichen Maßnahmen und Beschlüsse Auskunft zu geben und Einsicht in ihre Vermögensverwaltung zu gestatten.

Die Anstellung und die Entlassung der Angestellten der Studentenschaft unterliegt der Genehmigung des Vermögensbeirats.

Gegen die Beschlüsse des Vermögensbeirats kann jedes seiner Mitglieder und der A. St. A. die Entscheidung des Senates anrufen. Gegen die Entscheidung des Senates ist die Beschwerde an das Ministerium zulässig.

### § 9.

Die Studentenschaft hat für die Ausbringung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke kann sie von ihren Mitgliedern Beiträge erheben (vgl. § 11). Die Beiträge haben dieselbe rechtliche Natur wie die sonstigen Hochschulgebühren und werden von der Hochschule nach Maßgabe ihrer Geschäftsanweisung gebührenfrei eingezogen.

Das Ministerium kann eine Höchstgrenze für die Beiträge festsetzen.

§ 10.

Der A. St. A. hat einen Haushaltsplan für jedes Rechnungsjahr (1. April bis 31. März) aufzustellen. Der Entwurf des Haushaltsplanes ist mit den zur Begründung der Ansätze erforderlichen Unterlagen dem Vermögensbeirat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Ebenso bedürfen Abweichungen vom Haushaltsplane der Genehmigung des Vermögensbeirats.

§ 11.

Auf Grund des genehmigten Haushaltsplanes fertigt der A. St. A. den Beschluß über die Erhebung der Beiträge für das Jahr aus, gibt ihn der Studentenschaft öffentlich bekannt und stellt ihm den Senat mindestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres schriftlich zu. Ergeht bis zum Ablauf des Rechnungsjahres kein neuer Beschluß oder geht der neue Beschluß dem Senat verspätet zu, so bleibt es bei der früheren Beitragshöhe.

§ 12.

Die Einkünfte und das gesamte Vermögen der Studentenschaft gelten als solche der Hochschule und genießen dieselben Vorzüge wie diejenigen der Hochschule. Die Verfügungsbefugnis der Studentenschaft wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 13.

Der A. St. A. hat auf Grund des Voranschlags die Einkünfte und das Vermögen zu verwalten und zur verwenden. Er hat eine von dem Vermögensbeirat zu genehmigende Kassenordnung aufzustellen.

§ 14.

Der A. St. A. hat über seine Kassenführung dem Vermögensbeirat Rechnung zu legen. Dieser erteilt dem A. St. A. auf Grund der Prüfung Entlastung. Über die Rechnungsführung, die Entlastung und den Vermögensstand hat der

U. St. A. in der satzungsgemäß dazu berufenen Versammlung alljährlich zu berichten. Diese Versammlung ist befugt, dazu beschlußmäßig Stellung zu nehmen, Anregungen zu geben und nähere Aufschlüsse zu fordern.

### § 15.

Verstößt die Studentenschaft oder eines ihrer Organe gegen diese allgemeinen oder die besonderen Satzungen (§ 4), so kann der Senat den Beschluß oder die Maßnahme durch eine mit Gründen versehene an den U. St. A. zu richtende Mitteilung beanstanden.

Hierdurch wird der Beschluß oder die Maßnahme vorläufig außer Kraft gesetzt.

Gegen die Beanstandung kann der U. St. A. beim Ministerium Einspruch erheben. Das Ministerium fällt nach Anhörung des Senats seine Entscheidung, die mit Gründe versehen dem U. St. A. zuzustellen ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Weise können auch Beschlüsse und Maßnahmen des Vermögensbeirats beanstandet werden.

### § 16.

Diese Bekanntmachung gilt für die Universitäten München, Würzburg und Erlangen, die Technische Hochschule München, die Hochschule für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan sowie die Handelshochschulen München und Nürnberg. Bei den Handelshochschulen München und Nürnberg tritt an die Stelle des Rektors der Direktor, bei den 3 letztgenannten Hochschulen an die Stelle des Senats der Lehrerrat.

### § 17.

Soweit bereits ein Allgemeiner Studentenausschuß vorhanden ist, hat er eine dieser Bekanntmachung entsprechende Satzung aufzustellen. Bei Vorlage der Satzung kann beantragt werden, den bestehenden Allgemeinen Studentenausschuß, falls er aus gleicher, geheimer, direkter Verhältnismahl hervorgegangen ist, als U. St. A. im Sinne dieser Bekanntmachung anzuerkennen.

§ 18.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus behält sich die Erlassung von Ausführungsbestimmungen vor.

M ü n c h e n , den 16. Januar 1922.

**Dr. Matt.**

---